

Einrichtungsbezogenes Schutzkonzept für den städtischen Hort Bleicherbreite



Städtische Kindertageseinrichtung

Hort Bleicherbreite

Bleicherbreite 3

86154 Augsburg

Leitung: Rothbauer Sonja

Telefon: 0821 324 6233

E-Mail: hort-bleicherbreite.kita@augzburg.de

Träger

Amt für Kindertagesbetreuung

Stadt Augsburg

Hermanstr.1

86150 Augsburg

Dezember 2022

Inhalt

1. Risikoanalyse.....	3
1.1. Gebäudesicherheit und Unfallverhütung	3
1.2. Brandschutz	4
1.3. Übersicht im Alltag/ Aufsichtspflicht	4
2. Personalwesen	5
2.1. Einstellung.....	5
2.2. Fort- und Weiterbildungen.....	5
2.3. Teamstruktur	5
2.4. Erscheinung und Auftreten.....	5
2.5. Nähe, Distanz, Umarmungen – Grenzen	5
2.6. Externes Personal.....	5
3. Kinderrechte	6
3.1. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung	6
3.2. Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen, sie betreffenden, Entscheidungen beteiligt zu werden	6
3.3. Kinder haben das Recht auf Gleichheit	6
3.4. Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung	6
3.5. Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit.....	7
3.6. Schutz vor sexuellem Missbrauch	7
3.7. Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung.....	7
3.8. Verwahrlosung im häuslichen Umfeld	7
4. Bei Verdacht § 8a Ansprechpartner - Fachberatung	8
5. Das Verfahren beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII.....	9
6. Wege Schule – Hort, Hort – Zuhause	12
7. Zugang zu den Medien, Kinder und Jugendschutz	12
8. Handlungs-Notfallpläne	12
8.1 Beratung durch Externe.....	13
9. Beschwerdemanagement:.....	14
9.3 Aufarbeitung und Rehabilitation.....	16
10. Literatur und Quellen	16

Vorwort

Der Schutzauftrag gegenüber den Kindern ist eine der wesentlichen Aufgaben in unserer Kindertageseinrichtung. Es bedarf dem ständigen Bewusstsein der Pädagogen und die Sensibilisierung gegenüber der verschiedenen Gefährdungsstellen.

Im Sozialgesetzbuch VIII ist es ganz klar als Pflicht der Kindertageseinrichtung geregelt, den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Das wohl bekannteste Gesetz hierfür ist der §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, dieser gibt vor wie in Verdachtsfällen gehandelt werden muss. Es gibt gesonderte Dokumentationsvorlagen die auf mehreren Ebenen besprochen werden müssen um sicherzustellen, dass keine Vorverurteilung bspw. von Eltern stattfinden kann. In diesem Fall arbeiten wir sehr eng mit der katholischen Jugendfürsorge (KJF) zusammen. Der §8a stellt den Schutz für die Kinder im sozialen Umfeld außerhalb der Kindertageseinrichtung sicher.

Für den Schutz der Kinder in der Kindertageseinrichtung gibt es den neuen §45a SGB VIII Abs. 2. In diesem Zusammenhang wurde es Pflicht für die Kindertageseinrichtungen ein einrichtungsbezogenes Schutzkonzept zu erstellen. Damit wird sichtbar welche Formen von Schutzmaßnahmen in der Einrichtung gelten und gelebt werden.

In diesem einrichtungsbezogenen Schutzkonzept werden sämtliche Gefahren die den Kindern in der Einrichtung, sowohl seitens des Gebäudes, des Personals, Personalstruktur, Raumeinteilung oder auch von Kind zu Kind drohen könnten, aufgeführt. In unserer Einrichtung werden Kinder im Alter von 6-12 Jahren betreut, daher sind auch Themen wie Sexualität, Medien und Kriminalität zu beachten.

1. Risikoanalyse

Es ist wichtig sich den Gefahren bewusst zu sein und diese auch widerkehrend thematisieren. Leider ist es oft so „erst muss etwas passieren bevor reagiert wird“. Diesem Sachbestand möchten wir vorweggehen um den größtmöglichen Schutz für die Kinder und die Pädagogen in unserer Einrichtung zu bieten. Deshalb folgt nun unsere Einschätzung der Gefahren.

1.1. Gebäudesicherheit und Unfallverhütung

Unser Gebäude besteht aus zwei getrennt stehenden Häusern in U – Form, von dem ein Teil leer steht und von uns nicht benutzt wird. Auch dieses Gebäude wird regelmäßig kontrolliert, ob alle Türen verschlossen sind oder Schäden am Gebäude vorliegen.

Es gibt in unserer Einrichtung einen Sicherheitsbeauftragten, der jegliche Schäden am Gebäude oder auch Außengelände dokumentiert, damit es von der Leitung an den Träger weitergereicht werden kann. Der Träger kümmert sich um Reparaturen an Haus und Hof. Es gibt auch eine im 2. Jahresturnus durchgeführte Begehung mit Herrn Metzger von der Arbeitssicherheit. Dabei werden Mobiliar, Ausstattung, Schäden am Haus, DGUV Prüfungen etc. kontrolliert.

1.2. Brandschutz

Für den Brandfall ist unser Gebäude abgesichert mit Funkrauchmelder, Feuerlöscher, Fluchttreppe aus dem 1. OG, Beschilderte Fluchtwege, Flucht- und Rettungsplan ausgehängt in UG und OG. Unsere Feuerlöscher werden im 2. Jahresrhythmus kontrolliert und wenn nötig ausgetauscht.

1.3. Übersicht im Alltag/ Aufsichtspflicht

Aus unserem Innenhof führen verschiedene Türen und Wege. Eine Tür davon führt in den Hinterhof. Diese Tür ist abgesperrt und darf von den Kindern nicht alleine genutzt werden. Sie ist aber auch für den Schutz der Kinder abgesperrt, so dass von außen keine Fremdpersonen in den Hof gelangen können. Aus dem Innenhof führt zudem ein Weg zu einem Gartenabteil, der durch einen Zaun geschützt ist aber leider nicht durch Sichtschutz und den wir aus Sicherheitsgründen nicht mitnutzen. Es landet leider täglich Müll auf unserem Gelände, wie Glasflaschen oder Drogenutensilien.

Unser Haupteingang ist vom Haus aus gut einsehbar um den ständige Überblick zu haben, wer den Innenhof betritt oder verlässt.

Das Gebäude verfügt im Erdgeschoss über viele Fenster und Terrassentüren. Diese werden nicht als Ein- und Ausgang genutzt um den ständigen Überblick zu behalten. Die Türen dürfen auch nur geöffnet werden, wenn ein Pädagoge mit im Raum ist, damit die Verletzungsgefahr eingeschränkt werden kann (eingeklemmte Finger). Gerade im Obergeschoss dürfen auch die Fenster nur geöffnet werden wenn die Pädagogen mit im Raum sind. Bzw. sind dort die Fenstergriffe größtenteils außerhalb der Reichweite der Kinder oder aus Fallschutzhöhe auch abmontiert.

Unser Haus hat vereinzelte kleinere Räume (Putzkammer, Serverraum und Personaltoiletten) die aus Sicherheitsgründen abgesperrt werden. Die Räumlichkeiten die nicht verschlossen werden können, werden in zeitlichen Abständen kontrolliert, damit sich keine fremden Personen darin verstecken können.

Um 15:45 Uhr kontrolliert jeder Mitarbeiter seinen Raum und verlässt gemeinsam mit den Kindern diesen Raum damit kein Kind vergessen wird. Der Spätdienst kontrolliert um 16:45 Uhr nochmals das komplette Haus auf Kinder, Personen, Lichter und die Fenster.

2. Personalwesen

2.1. Einstellung

Die Einstellung und Prüfung des neuen Personals erfolgt über das Personalamt der Stadt Augsburg. Dabei werden Führungszeugnis (§72a SGB VIII, §30a BZRG), Persönliche Eignung – Urkunde bzw. Zertifikate, Infektionsschutzbelehrungen durch das Gesundheitsamt, gesundheitliche Eignung durch den Betriebsarzt geprüft

2.2. Fort- und Weiterbildungen

Unserem Personal stehen jedes Jahr umfangreiche Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Verfügung. Diese sind verschiedenen Themenbereichen gewidmet. So z. B. während der Pandemie wurden vermehrt Fortbildung zum Thema Krisenbewältigung etc. angeboten. Unsere Führungskräfte werden in ein und mehrtägigen Schulungen auf die sich ständig weiterentwickelnden Aufgabenbereichen geschult.

2.3. Teamstruktur

Wir legen hohen Wert auf Kommunikation im Team und ständige Selbstreflexion unseres Verhaltens. Eine tägliche situative Auseinandersetzung mit den Bedürfnissen der Kinder, als auch dem Personal, sind für uns ein wichtiger Weg um eventuellen daraus resultierenden Konflikten vorzubeugen. Mit Hinblick auf unseren hohen Migrationsanteil in der Einrichtung, ist unser Sprachbild sehr wichtig. Wir nehmen unseren Bildungsauftrag und unsere Vorbildfunktion sehr ernst und möchten den Kindern die größtmögliche Förderung zukommen lassen.

2.4. Erscheinung und Auftreten

Im Sinne des Schutzauftrags ist ein gepflegtes Auftreten bzw. die Kleiderwahl des Personals ausschlaggebend. Die Kleiderauswahl muss auch an die entsprechenden Sicherheitsvorschriften (z.B. Schuhwerk entsprechend dem Arbeitsschutz) und den einzelnen Bildungsräumen angepasst sein. Im Sinne des Kinderschutzkonzepts muss auch auf die Vorbildfunktion und den damit einhergehenden Konsequenzen (zu freizügig, beleidigende oder diskriminierende Sprüche auf Kleidung gedruckt) beachtet werden.

2.5. Nähe, Distanz, Umarmungen – Grenzen

Die Grenzen der Kinder müssen zu jeder Zeit akzeptiert werden und so verlangen wir es auch von den Kindern, dass die Grenzen von Erwachsenen eingehalten werden. Dies thematisieren wir gemeinsam mit den Kindern und erarbeiten gemeinsam Regeln.

2.6. Externes Personal

Die Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg ist ein großer Träger und somit kommt es auch zu Besuchen von Externen. Bei Reparaturen am und im Haus kommen die Haustechniker der Kindertagesbetreuung. Die Haustechniker, bei uns 3 Personen, sind unseren Kindern bekannt. Kommt es zu Besuchen von Externen Firmen achten

wir darauf, dass diese Besuche größtenteils vormittags stattfinden. Falls dies doch am Nachmittag vorkommt begleiten wir die externen Firmen im Haus.

3. Kinderrechte

Kinder haben gesetzlich festgelegte Rechte, die seit 1989 durch die UNKinderrechtskonvention festgeschrieben sind.

3.1. Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung

Körperliche Strafen und psychologischer Machtmissbrauch sind bei uns im Hort Bleicherbreite strengstens untersagt und verboten. Dies würde eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen. Auch Zwang ist eine Form von Gewalt von der wir keinen Gebrauch machen. Wir nehmen Abstand von Satzformulierungen wie „Du musst“ oder gezielte Aufforderungen wie, „Du darfst erst aufstehen wenn der Teller leer ist“.

3.2. Kinder haben das Recht ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend an allen, sie betreffenden, Entscheidungen beteiligt zu werden

Wir leben die Partizipation mit den Kindern in Form von

- Mitgestaltung und Einrichtung der Räume
- Entscheidung über den Tagesablauf (Freispielzeit)
- Gestaltung des Ferienprogramms
- Kinderkonferenzen
- Hausregeln mit Raumkonzepten (Zusammenarbeit mit Fachkraft

im Raum)

3.3. Kinder haben das Recht auf Gleichheit

Bei uns gelten für alle Kinder die gleichen Regeln, die von den Kindern gemeinsam erarbeitet werden. Wir versuchen auch kein Kind zu bevorzugen. Es können dennoch nicht alle Kinder gleichbehandelt werden. Die Kinder werden ihres Entwicklungsstands entsprechend gefördert und unterstützt.

Wir unterscheiden nicht nach Haut – oder Haarfarbe oder legen uns gezielt auf die Geschlechterrollen fest. Unser Angebot gilt gleichermaßen für alle Kinder.

In unserem Haus sind alle Kinder willkommen, gleichgültig welcher Herkunft, Religion oder Geschlecht sie angehören.

3.4. Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Wir versuchen den Kindern so viele verschiedene Möglichkeiten zu bieten um ihren stressigen Schulalltag auszugleichen.

- Themenbezogene Räume
- Bewegungsangebote – auf Gruppe angepasst
- Rückzugsmöglichkeiten
- Interessenbezogene Projektarbeit (Robotik, Minecraft – Lego, Bücher)

3.5. Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit

Jedes Kind wird bei uns als Individuum gesehen. Es wird an seiner Entwicklung abgeholt und individuell gefördert. Jedes Kind hat das Recht darauf seine Gefühle frei zu äußern. Wir unterstützen die Kinder dabei, diese zu formulieren und auch für starke Gefühle ein Ventil zu finden. Wir versuchen die Kinder ohne auferlegte Filter zu betrachten und den Kindern die Möglichkeit zu geben die Welt auf ihre Weise zu erkunden und erforschen.

3.6. Schutz vor sexuellem Missbrauch

Unter sexuellem Missbrauch ist nicht nur die sexuelle Handlung von Erwachsenen an Kindern zu verstehen. Das Spektrum des sexuellen Missbrauchs ist weit gefächert.

Es wird bei uns in kindgerechter Form mit den Kindern thematisiert und bearbeitet. Welche Berührungen sind nur von den Eltern erlaubt bspw. Küsse oder Intimbereich (Altersentsprechend). Auch unter Kindern muss der Missbrauch ausgeschlossen werden und darauf achten wir im Hortbereich gezielt, bei Kleingruppen in Rückzugsorten, schlecht einzusehenden Bereichen.

Unsere Toiletten sind Geschlechterspezifisch getrennt und die Kabinen sind abschließbar. Damit die Privatsphäre der Kinder gewahrt werden kann.

3.7. Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung

Bei uns im Haus gilt die Null - Toleranz gegenüber ausgeübter Gewalt.

Dabei gibt es einen Unterschied ob, die Kinder ihre Machtkampfphase bewältigen, „Showkämpfe“ oder ob sie Gewalt ausüben. Es finden in unserer Einrichtung therapeutische Einheiten zum Thema Gewalt unter Kindern statt. An unserer Grundschule werden die Kinder zu „Teamprofis“ ausgebildet. Wir selbst nehmen an Fortbildungen zur Gewaltprävention teil.

3.8. Verwahrlosung im häuslichen Umfeld

Die Familie sollte der sicherste Zufluchtsort für die Kinder sein. In diesem geschützten Rahmen können Kinder ihre Gefühle äußern und ihre Persönlichkeit entwickeln. Eltern haben ihren Kindern gegenüber viele Rechte (Grundgesetz Art. 6)

„Abs.2 Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Unser Auftrag als Kindertageseinrichtung ist es, darauf zu achten das die Eltern ihrer

Pflicht nachkommen. Wir beobachten das Verhalten der Kinder und Ihr Erscheinungsbild. Bei Abweichungen gehen wir in Gespräche mit den Eltern. Bieten Beratung und Hilfen an, lt. §16 SGB VIII Art. 1 „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ und Art. 2 „Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind ...“.

Wenn unsere Beobachtungen auf körperlich, seelische oder sexuelle Misshandlungen oder Vernachlässigungen hindeuten, sind wir verpflichtet lt. §8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ eine Meldung beim Jugendamt zu tätigen.

Hierzu die Übersicht und Vorgehensweisen:

4. Bei Verdacht § 8a Ansprechpartner - Fachberatung

KJF Erziehungs-, Jugend-

und Familienberatung Augsburg

Gartenstraße 4

Soz.Päd. (FH)

86152 Augsburg

Tel. 0821 455410-0

Fax 0821 455410-13

Psychologe

Mail: eb-augsburg@kjf-kjh.de

ISEF:

Joachim Marin, Dipl.

marinj@kjf-kjh.de

0821 455410-14

Tobias Engelschalk, Dipl.

engelschalkt@kjf-kjh.de

0821 455410-10

5. Das Verfahren beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

Abschnitt A			Abschnitt B		Abschnitt C			Abschnitt D
Fallaufnahme und Kollegiale Beratung KiTa			Beratung KiTa - ISEF		Handlungsschritte und Verlaufs-dokumentation			Abschluss-beurteilung
1. Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte 2. Mitteilung an Leitung 3. Fallgeschichte und Dokumentation gewichtiger Anhaltspunkte Kollegiale Beratung 4. Einschätzung der Gefährdungsbereiche			1. Fallgeschichte und gewichtige Anhaltspunkte 2. Gefährdungseinschätzung 3. Beurteilung der Handlungsmöglichkeiten der KiTa und Festlegung der ersten Handlungsschritte		1. Maßnahmenplanung 2. Fortlaufende Dokumentation 3. Rückmeldung ISEF 4. Gefährdungseinschätzung			Gefährdungseinschätzung und Abschluss-beurteilung
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓	
Akute Gefährdung	Gefährdung kann nicht ausgeschlossen werden	Gefährdung wird ausgeschlossen	Mittel der KiTa NICHT ausreichend	Mittel der KiTa ausreichend	Mittel der KiTa sind NICHT ausreichend	Mittel der KiTa sind ausreichend	Gefährdung abgewendet	
Meldung Jugendamt/ Polizei	Terminvereinbarung mit ISEF	Abschluss § 8a	- Eltern/Sorgeberechtigte informieren - Meldung Jugendamt	Festlegen der ersten Schritte mit ISEF	- Eltern/Sorgeberechtigte informieren - Meldung Jugendamt	Fortsetzung Maßnameplanung	Abschluss Abschnitt D	Abschluss § 8a



6. Wege Schule – Hort, Hort – Zuhause

Der Hort ist von der Schule aus in 5 Minuten zu Fuß zu erreichen. Auf diesem Weg müssen die Kinder auch die Donauwörther Straße überqueren. Das heißt eine 4 spurige Straße mit Straßenbahnlinie. Diese Kreuzung ist ein Gefahrenpunkt der uns und auch den Eltern sehr bewusst ist. Der Schulweg fällt in die Zuständigkeit der Eltern. Viele Eltern holen gerade in der ersten Klasse ihre Kinder von der Schule ab und bringen diese zu uns in den Hort. An der Straße bzw. der Ampelschaltung können wir leider nichts ändern aber wir können die großen Kinder aufmerksam machen um auf dem Weg die kleineren Hortkinder mitzunehmen.

Da viele Kinder von uns auch alleine den Nachhauseweg antreten birgt auch dieser Gefahren. Der Nachhauseweg fällt auch in die Verantwortung der Eltern, da diese uns per Unterschrift von der Aufsichtspflicht befreien müssen. Es finden bei uns und auch in der Schule Gespräche statt über das Verhalten auf dem Schulweg. Sowohl auch bei Besuchen der Polizei, welche die Straßenordnung und Verkehrsregeln den Kindern näherbringt. Es finden auch Gespräche und Übungen statt, wie soll/muss ein Kind sich verhalten, wenn Fremde Menschen sie ansprechen. Unsere Kinder wissen, dass sie es sofort im Hort sagen müssen damit wir der Schule, umliegende Häuser und auch der Polizei melden können.

7. Zugang zu den Medien, Kinder und Jugendschutz

Soziale Medien, Videospiele, freizugängliche Smartphones und das „offene“ Internet allgemein bergen für Kinder große Gefahren. Wenn die Nutzung nicht durch die Eltern überwacht wird. In den meisten Smartphones und Tablets befindet sich ein Kindermodus, damit Kinder nicht uneingeschränkt Zugriff auf alle Inhalte haben.

Bei uns im Haus lernen die Kinder einen gesunden Umgang mit Medien. Es werden die Inhalte die wir zeigen überprüft und Erzählungen der Kinder aufgegriffen. Bei Verdacht auf Missbrauch gehen wir ins Gespräch mit den Eltern und den Kindern. Kinder können Inhalte bei Videospiele, die nicht die passende USK-Empfehlung aufweisen, nicht verarbeiten.

8. Handlungs-Notfallpläne

In unserer Einrichtung gibt es einen festgeschriebenen Notfallplan für den Fall das krankheitsbedingt Personalengpässe entstehen. Es kann auch durch Fortbildungen oder Terminüberschneidungen zu Personalengpässen kommen aber dies ist meist längerfristig zu planen.

Notfallplan Hort Bleicherbreite

1. Ausfallsituation individuell analysieren
2. Welche Verantwortung dürfen wir tragen? Kinderzahl- Personal

3. Päd. Springer beim Träger anfragen
4. Bei anderen Häusern nach Aushilfe anfragen (Kita Bleicherbreite, Hort Drei Auen)
5. Kinderzahlen einschränken (Notbetreuung) nach Prioritäten versorgen
Meldung an Träger – erfolgt per Email durch Leitung oder per Telefon
Geschäftszimmer
Meldung an Eltern – per Kids Fox und/oder per Telefon
Absprachen mit Drei Auen Grundschule treffen

Prioritäten, Beginnend bei 4:

- 4 alleinerziehend erwerbstätig
- 3 beide Eltern erwerbstätig
- 2 ein Elternteil erwerbstätig
- 1 alleinerziehend

Bei Notbetreuung wird kein Spätdienst (16 Uhr-17 Uhr) angeboten, Verkürzung des Betreuungsangebotes.

Da unsere Personalstruktur im Normalbetrieb bei 4 Pädagogen mit 40 Kindern liegt, kommt es leider häufiger zur Notbetreuung. Wir arbeiten in unserer Einrichtung integrativ daher gilt ein engerer Personalschlüssel.

Zur Aufschlüsselung:

- 4 Pädagogen – Normalbetrieb- 40 Kinder
- 3 Pädagogen – eingeschränkter Betrieb – max. 35 Kinder
- 2 Pädagogen – Notbetreuung- max. 25 Kinder
- 1 Pädagoge – Einrichtung geschlossen

Diese Vorgaben müssen eingehalten werden um die gesetzliche Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Zum Schutz ihrer Kinder ist diese Anzahl nicht verhandelbar.

Im Notbetrieb kann es zudem zu Ausfällen in der Hausaufgabenbetreuung kommen.

8.1 Beratung durch Externe

Bei Verdacht § 8a Ansprechpartner - Fachberatung

KJF Erziehungs-, Jugend-

und Familienberatung Augsburg

Gartenstraße 4
Soz.Päd. (FH)

ISEF:

Joachim Marin, Dipl.

86152 Augsburg
Tel. 0821 455410-0
Fax 0821 455410-13
Psychologe
Mail: eb-augsburg@kjf-kjh.de

marinj@kjf-kjh.de
0821 455410-14
Tobias Engelschalk, Dipl.
engelschalkt@kjf-kjh.de
0821 455410-10

Fachberatung Integration

St. Gregor
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gGmbH
Claudia Wrana – Familientherapeutischer Fachdienst
Systemische Familienberatung
Auf dem Kreuz 58
86152 Augsburg

Beratung Einzelfall/ Fürsorge

Amt für Kinder-, Jugend und Familie
Stadt Augsburg
Halderstr. 23
86150 Augsburg

0821 324 2800

Individuelle Familienbegleitung

9. Beschwerdemanagement:

9.1 Beschwerden durch die Kinder

Wir bestärken die Kinder darin ihre Gefühle offen zu äußern.

- Fort- und Weiterbildung des Personals
- Ständige Selbstreflexion/ kollegiale Beratung im Team
- Ständige Aufsicht der Leitung

9.3 Aufarbeitung und Rehabilitation

In unserem Berufszweig ist eine Vertrauensbasis zwischen Eltern und Beschäftigten sehr wichtig, wenn diese zerbrochen ist muss sensibel damit umgegangen werden.

Dies kann beispielsweise durch falsche Verdächtigungen in beide Richtungen möglich. Einer der größten Vertrauensverletzungen ist es Eltern einen Missbrauch zu unterstellen bzw. Eltern aufgrund Herkunft oder äußeres Erscheinungsbild zu verurteilen. Jedoch können auch Vorwürfe der Misshandlung von seitens der Eltern gegenüber dem pädagogischen Personal zu erheblichen Schäden führen.

Im pädagogischen Bereich kann es bei falschen Verdächtigungen zu enormer Rufschädigung und Existenzen zerstören. Dennoch gilt es wird jeder Vorwurf bzw. Beschwerde ernst genommen und überprüft.

Deshalb ist es wichtig, bevor ein Vorwurf erhoben wird, sollte jeder sich sicher sein ob die Beweislage gegeben ist und bei Zweifeln dessen einen Unbeteiligten mit einbeziehen, der Beratend zur Seite steht (siehe Vorgehen bei Verdachtsfall §8a)

Ist es dennoch passiert und es wurden Vorwürfe erhoben ist eine klare Vorgehensweise wichtig.

- Umfangreiche Prüfung der Vorwürfe
- Stellungnahme der Leitung
- Beratung und Stellungnahme des Trägers
- Klare Kommunikation mit den Eltern
- Einleiten rechtlicher Schritte, wenn notwendig
- Bei Pflichtverletzung Prüfung durch Personalamt

Je nach Vergehen können Versetzung oder Kündigung die Folge sein.

Bei falscher Verdächtigung ist eine Rehabilitation des Mitarbeitenden eine sehr wichtige Aufgabe. Dafür können Supervision oder ein Teamcoaching von Nöten sein. Es entsteht auch Unsicherheit in der Teamstruktur, wenn Vorwürfe aufkommen. Diese müssen klar angesprochen und mit Hilfe von Fachberatung seitens des Trägers behoben werden.

10. Literatur und Quellen

Kinder und Jugendstärkungsgesetz, SGB VIII Gesetzesmaterialien und Erläuterungen

UN - Kinderrechtskonvention